

Wie sieht eine Mehrwertsteuerkonforme Rechnung aus?

Obwohl seit Beginn der MWST durch Informationen der ESTV und an Fachtagungen darauf aufmerksam gemacht wird, dass nur eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, kommt es bei den MWST-Kontrollen immer wieder zu entsprechenden Aufrechnungen und Nachforderungen.

Anlässlich einer Kontrolle wird nur eine bestimmte Zeitperiode detailliert geprüft und allfällig festgestellte Differenzen werden danach auf die gesamte Kontrollperiode kalkulatorisch umgerechnet.

Sofern nun in dieser Zeitperiode diverse Rechnungen enthalten sind, welche eben nicht den Anforderungen der MWST entsprechen, kann dies zu einer erheblichen Nachforderung mit zusätzlichen Verzugszinsfolgen führen. Gemäss Art. 37 der MWST muss die Rechnung folgende Angaben enthalten:

- 1. Name, Adresse und MWST-Nr. der steuerpflichtigen Person**
(unter der sie im Register der steuerpflichtigen Person eingetragen ist oder die sie im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet)
- 2. Namen und Adresse des Empfängers**
der Lieferung oder der Dienstleistung (wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt)
- 3. Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung**
- 4. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Dienstleistung**
- 5. Entgelt für die Lieferung oder die Dienstleistung**
- 6. Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag.**
Schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des Steuersatzes („inkl. 7.6 % MWST“)

In Rechnungen an steuerpflichtige Empfänger für Lieferungen oder Dienstleistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen ist anzugeben, wie sich das Entgelt auf die unterschiedlich besteuerten Umsätze verteilt.

Gutschriften und andere Dokumente, die im Geschäftsverkehr Rechnungen ersetzen, haben die gleichen Angaben zu enthalten.

Bei Kassenzettel und Coupons von Registrierkassen kann aus Gründen der Einfachheit bei Beträgen bis zu CHF 400.-- auf die Angabe des Namens und der Adresse des Kunden verzichtet werden. Sämtliche weiteren Angaben müssen aber enthalten sein.

Zur Vermeidung von Aufrechnungen und Nachforderungen durch die ESTV sind daher nicht mehrwertsteuerkonforme Rechnungen konsequenterweise an den Absender zu retournieren mit der Bitte, eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung zu erstellen.